

RS UVS Steiermark 2003/07/11 30.16-36/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2003

Rechtssatz

Erfolgt eine Probefahrt nach § 45 Abs 1 KFG mit einem LKW, nachdem Reparatur- und Servicearbeiten wegen Fehlens der Begutachtungsplakette und Mängeln an der Kupplung vorgenommen worden waren, zur Feststellung der Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges, genügt hierfür eine relativ kurze Fahrtstrecke. Daher ändert es nichts am Charakter der Fahrt als Probefahrt, wenn eine solche Fahrt auch den Zweck verfolgt, verschiedene Baumaterialien bei einem nur wenige Kilometer entfernten Lieferantenbetrieb abzuholen, die auf der Rückfahrt am LKW geladen sind. So kann eine Probefahrt mit einem Kraftfahrzeug auch mit Ladung erfolgen, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt. Daher wurde das Probefahrtenkennzeichen zu Recht geführt und keine Übertretung nach § 45 Abs 4 KFG begangen.

Schlagworte

Probefahrt Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit Ladung Nebenzweck Fahrtstrecke

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at